

**C: Verordnungen, Rundverfügungen und  
Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**

**Verordnung**

**über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ristedt im Landkreis Grafschaft Hoya der Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen in Hildesheim.**

Auf Grund der §§ 39 Abs. 3, 40, 41, 115 Abs. 1 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 7. 7. 1960 (Nds. GVBl. S. 105) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ristedt im Landkreis Grafschaft Hoya der Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen in Hildesheim (HWW) wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die Wassergewinnungsanlagen sind gelegen

**a) Brunnen I:**

auf den Flurstücken 1/1 und 1/3, Flur 6 der Gemarkung Fahrenhorst,

**b) Brunnen II:**

auf den Flurstücken 29/1, 30, 31/1, Flur 4 der Gemarkung Ristedt,

**c) Brunnen III:**

auf den Flurstücken 245/1, 246/1, 247/1, Flur 12 der Gemarkung Barrien,

**d) Brunnen IV:**

auf dem Flurstück 5/3, Flur 10 der Gemarkung Heiligenrode,

**e) Brunnen V:**

auf dem Flurstück 50/3, Flur 7 der Gemarkung Heiligenrode.

## § 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-zonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III A und III B (weitere Schutzzone).
- (2) Die einzelnen Schutz-zonen werden wie folgt be-grenzt:

## 1. Zonen I

a) **Brunnen I:**

durch die Grenzen der Flurstücke 1/1 und 1/3, Flur 6 der Gemarkung Fahrenhorst,

b) **Brunnen II:**

durch die Grenzen der Flurstücke 29/1, 30, 31/1, Flur 4 der Gemarkung Ristedt,

c) **Brunnen III:**

durch die Grenzen der Flurstücke 245/1, 246/1, 247/1, Flur 12 der Gemarkung Barrien,

d) **Brunnen IV:**

durch die Grenzen der Flurstücke 5/3, Flur 10 der Gemarkung Heiligenrode,

e) **Brunnen V:**

durch die Grenzen des Flurstücks 50/3, Flur 7 der Gemarkung Heiligenrode.

## 2. Zonen II

a) **Brunnen I:****Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung:**

Einmündung des Weges, Flurstück 72, Flur 3, Gemarkung Ristedt, in den Weg, Flurstück 32/1, Flur 2, Gemarkung Ristedt.

Die Grenze verläuft vom beschriebenen Aus-gangspunkt in südwestlicher Richtung an der nördlichen Weggrenze entlang bis zum Flur-stück 17/1, von hier nordwestlich bis zum süd-lichen Ufer des Hombaches, Flurstück 37/1, Flur 2, Gemarkung Ristedt. Weiter am süd-lichen Ufer entlang in westlicher Richtung durch die Flurstücke 17/1, 12/1, 10/1 und 7/1, Flur 2, Gemarkung Ristedt; weiter dann nördlich der Flurstücke 44/27, 43/27, 42/27, 26, 25, 41/24, 40/24, 23, 22/1 und 20, Flur 6, Gemarkung Fahrenhorst; dann in Richtung Südosten östlich des Flurstückes 19, Flur 6, Gemarkung Fahrenhorst bis zum Weg, Flurstück 48/37; an dessen nördlicher Grenze Richtung Südosten bis Flur-stück 18; von hier den Weg überquerend ent-lang der östlichen Grenze des Flurstückes 8/1 bis zum Weg, Flurstück 61/32; anschließend Richtung Osten auf der südlichen Grenze der Flurstücke 2/1, 57/29 und 3, Flur 6, Gemarkung Fahrenhorst und Flurstücke 32, 31, 106/30 bis zum Flurstück 30/1, Flur 3, Gemarkung Ristedt; von hier Richtung Norden bis Flurstück 30/2; nun Richtung Osten bis Flurstück 29; dann Richtung Norden geradlinig über den Weg, Flurstück 71, hinweg bis zum Flurstück 1/2; von diesem Punkt zunächst Richtung Osten bis zum Weg, Flurstück 72, und weiter Richtung Norden geradlinig, dann über den Weg bis zum Aus-gangspunkt der Grenzbeschreibung.

b) **Brunnen II:****Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung:**

Einmündung des Weges, Flurstück 51, Flur 5, Gemarkung Ristedt, in die Kreisstraße 16 von

Ristedt nach Leeste, Flurstück 52/1, am Schnitt-punkt der nordöstlichen Weg-Fluchtlinie mit der südöstlichen Straßengrenze.

Die Grenze verläuft vom beschriebenen Aus-gangspunkt geradlinig die Straße überquerend in Richtung Nordwesten zur Grenze zwischen dem Weg, Flurstück 53 und 1/1, Flur 5, Ge-markung Ristedt; auf dieser Grenze entlang, vorbei am Graben, Flurstück 55; den Weg, Flurstück 116, Flur 4, Gemarkung Ristedt, über-querend und weiter auf der Nordgrenze des Grabens, Flurstück 119, das Flurstück 4 schnei-dend; dann Richtung Westen abknickend ent-lang dem Flurstück 3/1; nach Überquerung des Weges, Flurstück 117, weiter auf der süd-östlichen Grenze des Flurstücks 8 bis zum Gra-ben, Flurstück 120/2, und auf dessen nordöst-licher Grenze Richtung Nordwesten entlang der Flurstücke 8 und 9 bis 10; anschließend den Graben überquerend in Richtung Süden ent-lang des Flurstücks 21 (östlich bis zum Weg, Flurstück 115/1). Der Weg wird von der Grenze geradlinig überquert zur Grenze zwischen den Flurstücken 152/74 und 73/1; hier weiter in Richtung Süden bis zum Flurstück 153/74; von dort Richtung Westen auf der südlichen Grenze des Flurstücks 152/74 bis zum Weg, Flurstück 111/1; dann Richtung Süden entlang des Flur-stücks 153/74 und des Weges und der Flur-stücke 68 und 65/1 bis Flurstück 63/1; an dessen Nordgrenze in Richtung Osten, später gerad-linig den Weg, Flurstück 115/1, überquerend; dann auf der Grenze des Flurstücks 51/1 in Richtung Norden entlang des Flurstücks 50/1 bis Flurstück 47/1; anschließend Richtung Osten auf der südlichen Grenze des Flurstücks 47/1 geradlinig über die Kreisstraße 16 von Ristedt nach Leeste, Flurstück 114, bis zur Grenze des Flurstücks 2, Flur 6, Gemarkung Ristedt; dann in Richtung Norden abknickend und auf der südöstlichen Grenze der Kreisstraße 16 von Ristedt nach Leeste, vorbei an den Flurstücken 2, 73/1, 72/1, 71 und 56, Flur 6, sowie Flurstücke 29 und 58, Flur 5, Gemarkung Ristedt. Weiter entlang der Kreisstraße 16, Flurstück 52/1, Flur 5, und vorbei an den Flurstücken 28, 48/2, 9/1, 49, 65/7 und 51, Flur 5, bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

c) **Brunnen III:****Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung:**

Einmündung der nördlichen Grundstücksgrenze, Flurstück 136/1, Flur 12, Gemarkung Barrien, auf den Weg, Flurstück 258.

Die Grenze verläuft vom beschriebenen Aus-gangspunkt in Richtung Norden auf der west-lichen Grenze des Weges, Flurstück 258, ent-lang der Flurstücke 143/2, 134/1 und 133/1; dann den Weg, Flurstück 254/1, überquerend, zu-nächst Richtung Norden, später Richtung Westen auf der östlichen bzw. nördlichen Grenze des Flurstücks 130; weiter am nörd-lichen Rande entlang der Flurstücke 443/132, 251 und 252; Überquerung des Grabens, Flur-stück 270/1 halb, Flur 12, Gemarkung Barrien - Flurstück 328/1 halb, Flur 13, Gemarkung Leeste; weiter 150 m auf der nördlichen Gren-ze des Flurstücks 548/273; dann Richtung Süden parallel im Abstand von 150m zur westlichen Grenze vom Graben, Flurstück 328/1 halb, durch die Flurstücke 548/273, 275, 526/276, 325, 282/1, 539/286, 544/288, 289/4, 592/293, 561/300

und 302 bis zur nördlichen Grenze des Grabens, Flurstück 328/2; weiter in Richtung Osten auf der südlichen Grenze des Flurstücks 302 am Knickpunkt des Grabens, Flurstück 270/2 halb, Flur 12, Gemarkung Barrien, über diesen sowie über den Weg, Flurstück 275/265, Flur 12, Gemarkung Barrien, hinweg, bis an die Grenze des Flurstücks 240/1; von hier in Richtung Süden bis Flurstück 238/1 und an dessen Nordgrenze in Richtung Osten über den Graben mit den Flurstücken 267/3 und 267/2; auf der Grenze des Flurstücks 136/1 wenige Meter nordwärts und weiter auf der Südgrenze des Flurstücks 134/2 in Richtung Osten zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

d) **Brunnen IV:**

**Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung:**

Südlicher Schnittpunkt der Grenzen der Flurstücke 47/1, 58/20 und 56/18, Flur 6, Gemarkung Heiligenrode.

Die Grenze verläuft vom Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung in Richtung Nordwesten auf der Grenze zwischen den Flurstücken 58/20 und 47/1. Nach dem Abknicken der Flurstücksgrenzen verläuft die Grenze der Schutzzone geradlinig durch das Flurstück 47/1 und den Klosterbach, Flurstück 51 halb und Flurstück 153 halb, Flur 3, Gemarkung Gr. Mackenstedt, bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 118 und 119, Flur 3, Gemarkung Gr. Mackenstedt; weiter führt der Grenzverlauf auf der westlichen Grenze des Klosterbaches in südlicher Richtung auf den Grenzen der Flurstücke 119, 121, 122, 124 und ca. 12 m am Flurstück 125, Flur 3, Gemarkung Gr. Mackenstedt, entlang; hier überquert die Grenze den Klosterbach in Richtung Osten und verläuft dann weiter auf der Grenze zwischen den Flurstücken 78/1 und 16/1, Flur 10, Gemarkung Heiligenrode, in Richtung Südosten; dann über den Graben, Flurstück 100/73, hinweg und weiter geradlinig durch das Flurstück 24/2 bis zum Schnittpunkt der Grenzen der Flurstücke 5/2, 6 und 24/2; dann weiter auf der Grenze des Flurstückes 6 zum Flurstück 24/2 in Richtung Südosten bzw. zum Weg, Flurstück 71/1, in Richtung Nordosten; anschließend weiter auf der Grenze zwischen dem Weg, Flurstück 69, und Flurstück 71/1 bzw. dem Flurstück 25/1, Flur 6, Gemarkung Heiligenrode, zum Weg, Flurstück 71/1, Flur 10, Gemarkung Heiligenrode, bis zu einem Punkt, der 50 m von der Einmündung des Weges, Flurstück 50, Flur 6, Gemarkung Heiligenrode, entfernt ist; von hier wird das Flurstück 25/1 in nordwestlicher Richtung geradlinig durchschnitten bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

e) **Brunnen V:**

**Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung:**

Einmündung der Grenze zwischen den Flurstücken 64/1 und 74/1, Flur 7, Gemarkung Heiligenrode, auf den Weg, Flurstück 175. Die Grenze verläuft vom beschriebenen Ausgangspunkt in Richtung Norden an der Westseite des Weges, entlang den Flurstücken 64/1, 178 (Weg), 53/1, 177/3 (Weg), 52, und 180 (Weg); von hier 40 m in Richtung Norden auf der Grenze des Flurstücks 50/2; dann westwärts in Richtung auf den Knickpunkt der Grenze zwischen den Flurstücken 50/2 und 44/3; an-

schließend geradlinig durch das Flurstück 44/3 auf den Kreuzungspunkt der Grenzen zwischen den Flurstücken 143/2, 142/1 und 44/3 zu; weiter 120 m auf der Nordgrenze des Flurstücks 142/1 bis zum Schnittpunkt mit dem Fußweg; dann in Richtung Südwesten geradlinig auf einen Punkt auf der Nordgrenze des Flurstücks 116/3, 340 m östlich der B 439 von Heiligenrode nach Fahrenhorst, zu. Es werden dabei die Flurstücke 142/1, 130/2, 129/1, 120/1, 118 und 242/117 geschnitten. Weiter in Richtung Süden durch die Flurstücke 116/1 und 264/115 zum Endpunkt des zum Flurstück 264/115 gehörenden Weges; anschließend in Richtung Südosten geradlinig zur Einmündung der Nordgrenze des Flurstücks 74/1 in die Ostgrenze des Flurstücks 91/1, durch die Flurstücke 105/1, 177/2 (Weg), 104 und 91/1; dann auf der südlichen Grenze des Flurstücks 64/1 in östlicher Richtung zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

3. Zone III A

**Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung:**

Einmündung des Weges, Flurstück 378, Flur 9, Gemarkung Barrien, in die B 6, an der Nordwestspitze des Flurstücks 851/336, Flur 9, Gemarkung Barrien:

Die Grenze verläuft vom beschriebenen Ausgangspunkt auf der südwestlichen Grenze des Flurstückes 851/336 zur B 6 in Richtung Südosten bis zum Flurstück 334; von hier in östlicher Richtung auf dessen nördlicher Grenze über die Hache, Flurstück 379/1, hinweg und auf der Grenze der Hache zu den Flurstücken 333/6 und 333/3 weiter östlich bis zum Flurstück 331/2; von hier auf der Grenze zum Flurstück 333/3 abknickend über den Graben, Flurstück 333/7, hinweg und weiter auf der Grenze zwischen den Flurstücken 333/6 und 333/7 bis 332/7; von hier in Richtung Norden auf den Grenzen zwischen den Flurstücken 332/7, 333/5 bzw. 333/6, 345; 588/340 und 345, 5, 750/341; 342 und 750/341 bis zur

**Gemarkung Barrien** Flur 11; hier auf der Grenze des Flurstücks 177/141 zunächst in Richtung Westen bis zum Flurstück 176/140; dann wieder in Richtung Norden und auf der westlichen Grenze des Flurstücks 177/141 bis zum Weg, Flurstück 267/1, weiter in Richtung Norden bis Flurstück 116, über den Weg, Flurstück 267/2, hinweg in Richtung Nordosten und auf dessen Westgrenze bis zum Graben, Flurstück 252/83, Flur 2, Gemarkung Barrien; hier auf dessen Westgrenze in Richtung Nordosten bis zum Weg, Flurstück 321/214, von diesem Punkt in Richtung Nordwesten auf der südwestlichen Grenze des Weges, den Graben, Flurstück 128, überquerend und auf dessen nördlicher Grenze in Richtung Nordosten bis zum Ende des Flurstücks 129; anschließend auf dessen östlicher Grenze in Richtung Nordwesten, dann die Hache, Flurstück 223, kreuzend; dann auf deren Westseite in nordöstlicher Richtung bis zum Weg, Flurstück 222, hier auf der Grenze zum Flurstück 175 in Richtung Nordwesten, den Graben, Flurstück 100, den Weg, Flurstück 219, und den Graben, Flurstück 101, überquerend, und weiter auf der Nordwestgrenze des Grabens, Flurstück 101, später

**Gemarkung Kirchweyhe**, Flur 16, Flurstück 72, in Richtung Nordosten bis zum Ende des Flurstücks 73, hier mit dem Graben in Richtung Nordwesten abknickend, am zweiten Knickpunkt des Grabens über diesen hinweg und nun auf der Grenze des

Flurstücks 74 zu den Flurstücken 195/86 und 83/1 in Richtung Nordosten; am Ende des Flurstücks 83/1 auf dessen Grenze zum Flurstück 80/2 wieder in Richtung Nordwesten und nach Erreichen der Grenze zu den Flurstücken 130/1 und 130/6 in Richtung Südwesten bis zum Flurstück 95/6; hier wieder auf dessen Grenze zum Flurstück 130/6 in Richtung Nordwesten und zum Weg, Flurstück 319/136, 80 m in Richtung Südwesten; anschließend zunächst den Weg, Flurstück 319/136, und danach

**Gemarkung Kirchweyhe**, Flur 17, Flurstück 36/39 (Schienenweg), Flurstück 36/35 (Barrier Weg), kreuzend in Richtung auf die Grenze der anliegenden Flurstücke 36/20 und 36/19; auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 36/19 und 36/18 in Richtung Norden bis zum Weg, Flurstück 339/36.

Von hier ab haben die äußeren Grenzen der Schutzzonen III A und III B den gleichen Verlauf, wie in der Grenzbeschreibung für Zone III B festgelegt, bis zur

**Gemarkung Barrien**, Flur 5, Schnittpunkt der Flurstücke 62/3, 20, 32 und Kreisstraße 10 von Eggese, Flurstück 76/71.

Die Grenze verläuft dann weiter auf der Südostgrenze der Kreisstraße 10 in Richtung Südwesten bis zur Einmündung der Kreisstraße 10 von Kirchseele, Flurstück 138; dann auf deren Südostgrenze weiter in Richtung Südwesten bis zum Flurstück 139, auf dessen Nordostgrenze zum Flurstück 137 in Richtung Südosten, im weiteren Verlauf den Weg,

**Gemarkung Kirchseele**, Flur 3, Flurstück 198/105, kreuzend und auf der Grenze von Flurstück 130/141 in Richtung Südwesten bis zum Flurstück 165/45; dann auf dessen nördlicher Grenze in Richtung Osten zum Zuleitungskanal, Flurstück 134/45; nun weiter auf dessen westlicher Grenze in Richtung Süden über den Weg, Flurstück 157/107, hinweg bis zum Flurstück 58/1; auf dessen Grenze zum Weg, Flurstück 157/107, zunächst in Richtung Nordwesten, im weiteren Verlauf auf der Grenze zum Flurstück 70/1, erst in Richtung Südwesten, danach in Richtung Südosten zum Zuleitungskanal, Flurstück 149/59, (später Flurstück 142/95, Flur 4, Gemarkung Kirchseele in Richtung Süden und Osten); nach Erreichen des Klosterbaches, Flurstück 293/111 halb und Flurstück 125/79 halb, Flur 11, Gemarkung Heiligenrode, wird dieser gekreuzt; weiter führt die Grenze auf der Nord-, später Westseite des Weges, Flurstück 93/50, in Richtung Osten bzw. Norden; der Graben, Flurstück 89/5 wird überquert, danach weiter auf den Grenzen der Flurstücke 92/50 und 6/1; 39/1 und 6/1, 75, 24/1; anschließend wird der Weg,

**Gemarkung Heiligenrode**, Flur 9, Flurstück 85/53, gekreuzt, danach verläuft die Grenze in Richtung Süden bis zum Ende des Flurstücks 40/1, weiter auf dessen Grenze zum Flurstück 32/1 in Richtung Nordosten, über den Weg, Flurstück 59, hinweg und auf dessen östlicher Grenze in Richtung Südosten, die L 338 von Harpstedt nach Bremen, Flurstück 56/3 halb bzw.

**Gemarkung Fahrenhorst**, Flur 2, Flurstück 89/2 halb, kreuzend, und auf der Südostgrenze der L 338 in Richtung Nordosten bis zum Flurstück 73/1; hier in Richtung Osten abknickend weiter bis zum Flurstück 13/6, Flur 9 auf dessen Grenze zum Flurstück 76 nach ca. 45 m in Richtung Süden bzw. Südosten und auf der Südwest-, später Südostgrenze des Weges durch Flurstück 13/6 in Rich-

tung Südosten bzw. Nordosten; danach auf den Nordwest- und Nordostgrenzen des Flurstücks 26 in Richtung Nordosten und Südosten; nach Erreichen des Weges, Flurstück 82/8, auf der Südgrenze des Flurstücks 28/4 in Richtung Südosten bis zum Ende des Flurstücks 21/4; anschließend in Richtung Nordosten über die B 51, Flurstück 71/1, Flur 9, Gemarkung Fahrenhorst, hinweg; dann auf der West- und Südseite des Flurstücks 17/4 in Richtung Süden bzw. Osten und nach Kreuzung des Weges, Flurstück 73/8, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 50/8, entlang eines Privatweges durch Flurstück 35/2 in Richtung Südosten bis Flurstück 70/4; nach Erreichen der Kreisstraße 14 nach Warwe,

**Gemarkung Fahrenhorst**, Flur 10, Flurstück 117/9, auf deren Nordgrenze in Richtung Nordosten zum Weg, Flurstück 109/8, die Kreisstraße 14 überquerend und auf der Nordgrenze des Weges, Flurstück 109/8 (später Gemarkung Fahrenhorst, Flur 8, Flurstück 78 und Flur 7, Flurstück 20/2), in Richtung Osten. Der Weg, Flurstück 27/1 halb, Flur 7, Gemarkung Fahrenhorst bzw. Flurstück 153 halb, Flur 15, Gemarkung Ristedt, wird zunächst gekreuzt, dann verläuft die Grenze auf der Nordgrenze dieses Weges (später Flurstück 154/1); nach Kreuzung der Kreisstraße 13 von Feine nach Barrien, Flurstück 177/4, verläuft die Grenze auf deren Nordseite weiter in Richtung Osten, überquert die Kreisstraße 13 (jetzt Flurstück 177/2) und verläuft weiter nördlich des Weges,

**Gemarkung Ristedt**, Flur 8, Flurstück 130, und nach Kreuzung des Weges, Flurstück 126/2, Flurstück 131/1, später nach Kreuzung des Weges,

**Gemarkung Ristedt**, Flur 15, Flurstück 179/1, weiter nördlich des Weges,

**Gemarkung Ristedt**, Flur 7 in Richtung Südosten bis zur Grenze der Flurstücke 43 und 78/50; hier in Richtung Nordosten über den Weg, Flurstück 60, hinweg, auf der südöstlichen Grenze des Weges, Flurstück 59, und nach Kreuzung des Weges, Flurstück 58 halb, bzw.

**Gemarkung Gessel**, Flur 9, Flurstück 21 halb, auf dessen nördlicher Grenze in Richtung Südosten; nach Erreichen des Weges, Flurstück 20, in Richtung Nordosten. Die Grenze kreuzt dann den Weg, Flurstück 16/1 halb, bzw.

**Gemarkung Ristedt**, Flur 6, Flurstück 65 halb und verläuft weiter auf der Westseite des Weges, Flurstück 64 halb, bzw. Gemarkung Gessel, Flur 9, Flurstück 16/2 halb; nach Kreuzung dieses Weges führt der Grenzverlauf weiter auf der südlichen Seite des Weges,

**Gemarkung Gessel**, Flur 10, Flurstück 64, und nach rechtwinkliger Kreuzung des Weges zum Graben, Flurstück 74, östlich des Flurstückes 24 in Richtung Norden; anschließend wird der Weg,

**Gemarkung Gessel**, Flur 1, Flurstück 101/2, gekreuzt; dann verläuft die Grenze zwischen den Flurstücken 15/1 und 19/1, 22/1; und nach Erreichen des Weges, Flurstück 197/99 bzw. 200/13, 202/99 (später Flurstück 98/1), in Richtung Osten. Der Weg, Flurstück 134/97, wird gekreuzt, die Grenze verläuft nach Überquerung des Schienenweges, Flurstück 96/1 entlang dem Flurstück 93/1 auf der Nordostgrenze in Richtung Südosten bis zur Einmündung des Weges, Flurstück 92; hier auf dessen Nordgrenze in Richtung Osten, später auf der Nordwestgrenze des Weges, Flurstück 91 (später

**Gemarkung Barrien**, Flur 12, Flurstück 261/2), in Richtung Norden; anschließend die B 6, Flurstück 362/2, Flur 9, Gemarkung Barrien, zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

#### 4. Zone III B

##### **Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung:**

Kreuzung der B 6, Flurstück 36/4 bzw. 36/12, mit dem Weg, Flurstück 36/14, Flur 4, Gemarkung Syke.

Die Grenze verläuft vom beschriebenen Ausgangspunkt in nordöstlicher Richtung auf der nördlichen Grenze des Weges, Flurstück 36/14; dann weiter auf der Nordgrenze des Flurstücks 14/7, Flur 14, Gemarkung Syke, bis zum Weg,

**Gemarkung Barrien**, Flur 6, Flurstück 68 (danach Flur 7, Flurstück 79), auf dessen westlicher Grenze in Richtung Nordwesten; nach Überquerung dieses Weges führt der Grenzverlauf weiter in Richtung Nordosten auf der westlichen Grenze des Weges, Flurstück 157, 155/1, 149/1 und 146, Flur 13, Gemarkung Barrien; am Weg, Flurstück 144/2, dann auf dessen Südgrenze in Richtung Westen abknickend; weiter bis zur ersten Wegebiegung und danach in Richtung Norden auf der Grenze zwischen den Gemarkungen Barrien, Flur 5, und Okel, Flur 1; danach in nordöstlicher Richtung weiter auf der Grenze zwischen den Gemarkungen Barrien, Flur 4 und Okel, Flur 1, bis zum Weg, Flurstück 98, Flur 4, Gemarkung Barrien; jetzt in Richtung Westen auf der südlichen Grenze des Weges, Flurstück 98, Flur 4, Gemarkung Barrien, bis zum Weg Flurstück 97; auf dessen westlicher Grenze in Richtung Nordwesten über die L 334 hinweg und weiter in Richtung Nordosten entlang der L 334, Flurstück 79, Flur 3, Gemarkung Barrien;

**Gemarkung Sudweyhe**, Flur 21, Flurstück 79/67 halb und 144/67 bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 123/11 und 149/11, Flur 21, Gemarkung Sudweyhe; auf dieser Grenze in Richtung Nordwesten bis zum Flurstück 168/25, auf dessen Grenze zunächst in Richtung Nordosten, danach in Richtung Nordwesten über den Weg, Flurstück 71, hinweg und weiter in Richtung Nordosten auf den Grenzen der Flurstücke 39/1 und 39/2 bis zur Kreisstraße 17, Flurstück 69/3; von hier aus in Richtung Nordwesten die Hache überquerend entlang der Westseite der Kreisstraße 17,

**Gemarkung Kirchweyhe**, Flur 16, Flurstück 142/1 (Syker Straße) durch den Ort Lahausen; weiter auf der Grenze zwischen den Fluren 17 und 14 der Gemarkung Kirchweyhe bis zum Weg, Flurstück 36/39; von hier weiter in Richtung Westen auf der Südgrenze des Weges, Flurstück 36/39, über den Schienenweg, Flurstück 36/39, hinweg; weiter auf der Südgrenze des Weges,

**Gemarkung Kirchweyhe**, Flur 17, Flurstücke 339/36, 36/38, 84/3 und 128/85 halb, und

**Gemarkung Barrien**, Flur 1, Flurstücke 28/2 halb und 28/1 halb, bis zum Weg, der zum Flurstück 6/1 gehört; auf der östlichen Seite dieses Weges in Richtung Süden bis zur Hofraumgrenze des Flurstücks 6/1; auf dessen Nordgrenze zum Flurstück 17/2 in Richtung Westen; südlich entlang des Weges, der zum Flurstück 17/2 gehört, bis zum Weg,

**Gemarkung Leeste**, Flur 13, Flurstück 322; die Grenze schneidet diesen Weg und verläuft dann weiter auf der Südgrenze der Wege, Flurstücke 323 und 320; dann mit dem Weg, Flurstück 320,

in Richtung Süden abknickend entlang den Flurstücken 503/243, 501/242 und 515/241; von hier weiter in Richtung Westen auf der Grenze des Flurstücks 516/241; weiter auf der Südgrenze des Weges, Flurstück 60, Flur 12, Gemarkung Leeste und Flurstück 323/1, Flur 16, Gemarkung Leeste, bis zur B 6; diese schneidend verläuft die Grenze 150 m in Richtung Norden auf der Grenze zum Flurstück 261/8, Flur 15, Gemarkung Leeste; dann in Richtung Westen abknickend durch das Flurstück 261/11 zur östlichen Ecke des Flurstücks 244; weiter in Richtung Nordwesten entlang den Flurstücken 242 und 243 bis zum Weg, Flurstück 348, auf dessen Südgrenze in Richtung Südwesten bis zum Ende des Flurstücks 225; anschließend schneidet sie den Weg und verläuft weiter auf den Grenzen zwischen den Flurstücken 124 und 347, 123; 508/84 und 509/84; 466/33 und 464/32 bis zum Weg, Flurstück 344; jetzt weiter in Richtung Südwesten bis zum Ende des Flurstücks 618/34; in Richtung Nordwesten über den Weg, Flurstück 344, und weiter auf der Grenze zwischen den Flurstücken 617/8 und 9/2; auf der Grenze zwischen den Fluren 15 und 30 der Gemarkung Leeste in Richtung Südwesten bis zum Flurstück 35, Flur 30, auf dessen Grenze zum Flurstück 148/32 in Richtung Nordwesten bis zum Weg, Flurstück 108; von hier in Richtung Westen den Weg schneidend und weiter auf der südlichen Grenze des Weges, Flurstück 107; danach in Richtung Nordosten bis zum Hombach und auf dessen Grenzen zur Flur 29, Gemarkung Leeste, und zur

**Gemarkung Seckenhausen**, Flur 7, bis an die Gemarkung Ristedt, Flur 1; auf der Grenze zwischen den Gemarkungen Seckenhausen, Flur 7, und Ristedt, Flur 1, in Richtung Westen bis zum Flurstück 20, Flur 7, Gemarkung Seckenhausen; danach in Richtung Südwesten bis zum Weg, Flurstück 118/19; auf dessen südwestlicher Grenze in Richtung Nordwesten bis zur Wulphooper Straße, Flurstück 225, Flur 8, Gemarkung Seckenhausen; hier in Richtung Süden; nach Überquerung der Straße verläuft die Grenze weiter auf der Südseite des Weges, Flurstücke 222, 230 und 235 bis zur B 51; hier 190 m in Richtung Süden entlang den Flurstücken 3/1 und 203, Flur 8 sowie Flurstück 2/1, Flur 9, Gemarkung Seckenhausen; nach Überquerung der Straße in Richtung Nordwesten auf der Grenze zwischen

**Gemarkung Heiligenrode**, Flur 8, Flurstücken 4/3 47/2, 47/3 und 43/7; weiter auf der Südwestgrenze des Flurstücks 43/2 und des Weges, Flurstück 351, und der Kresstraße 12, Flurstück 352/1, Flur 8 bis Flur 5, Flurstück 62/3; nun auf der Südgrenze des Weges Flurstück 74/60, bis zum Weg, Flurstück 73/55 zunächst in Richtung Norden auf der Ostgrenze des Flurstücks 47/1, dann in Richtung Westen auf den nördlichen Grenzen der Flurstücke 47/1, 56, 44, 107/37 und 37/2; dann weiter in Richtung Norden auf den westlichen Grenzen der Flurstücke 36/2 und 2/27; nach etwa 30 m in Richtung Westen durch das Flurstück 2/25 und den Klosterbach (Bassumer Mühlenbach), Flurstück 72 halb, Flur 5, Gemarkung Heiligenrode bzw. Flurstück 195/2 halb, Flur 2,

##### **Gemarkung Gr. Mackenstedt.**

Anschließend verläuft die Grenze der Schutzzone auf der südlichen bzw. südwestlichen Grenze des Flurstücks 126 bis zum Flurstück 125, Flur 2, Gemarkung Gr. Mackenstedt; von hier geradlinig zur Grenze der Flurstücke 167/1 und 323/166; auf dieser Grenze entlang und nach Überquerung der Kleinbahnlinie, Flurstück 147/1, weiter auf

der Grenze zwischen den Flurstücken 399/167 und 322/166 bis zur Straße nach Gr. Mackenstedt, Flurstück 307/186; hier ca. 360 m in Richtung Süden; dann über die Straße, Flurstück 108, Flur 3, hinweg und in Richtung Westen auf der Südgrenze der Straße, Flurstück 21 bzw. Flurstück 65 (Weg); dann östlich des Grabens, Flurstück 61, in Richtung Süden abknickend und den Weg, Flurstück 163, schneidend; von hier in Richtung Südosten bis zur südlichen Grenze des Weges, Flurstück 159; jetzt in Richtung Westen auf dieser Grenze bis zur Grenze der Flur 3 der Gemarkung Kirchseelte.

Auf dieser Grenze führt die Schutzzongrenze weiter in Richtung Südosten bis zum Flurstück 36/2, Flur 3, Gemarkung Kirchseelte; nun weiter zum Weg, Flurstück 96/1 und in Richtung Süden weiter auf der Fortsetzung des Weges, Flurstück 233/99 die Kleinbahnlinie von Delmenhorst nach Harpstedt, Flurstück 35/1, und den Weg nach Kirchseelte, Flurstück 102/2, überquerend; dann auf der Ostgrenze des Weges, Flurstück 102/2; Flur 3 und Flurstück 267/106, Flur 4 in Richtung Süden bis zur Kleinbahnlinie; weiter entlang der Kleinbahnlinie, Flurstück 25/15, Flur 4, Gemarkung Kirchseelte; weiter die L 338, Flurstück 64/1, Flur 12, Gemarkung Kirchseelte von Wildeshausen nach Feine überquerend und auf deren Ostseite weiter bis zum Ende des Flurstücks 73/4; anschließend auf der Grenze zwischen den Fluren 5 und 12 der Gemarkung Kirchseelte zunächst in östlicher, später in südlicher Richtung bis zur Flur 6 der Gemarkung Kirchseelte; hier weiter in östlicher Richtung auf der Grenze zwischen den Fluren 5 und 6 der Gemarkung Kirchseelte bis zur

**Gemarkung Nordwohldede**, Flur 1; dann in Richtung Süden auf der Westgrenze der Flur 1 der Gemarkung Nordwohldede und weiter in Richtung Osten auf der Südgrenze derselben Flur bis zur Flur 2; dann zunächst in Richtung Süden, danach in Richtung Osten entlang der Flurgrenze der Flur 2 bis zum Flurstück 4/5; anschließend den Weg, Flurstück 12, Flur 3, überquerend und weiter in Richtung Süden auf der Grenze zwischen den Flurstücken 11 und 10, 9; danach weiter auf der Ostgrenze des Weges, Flurstück 13, Flur 3 und Flurstück 89, Flur 5, bis zum Weg, Flurstück 90/1, auf dessen Nordgrenze in Richtung Osten; im weiteren Verlauf die B 51, Flurstück 94/1, überquerend, dann zunächst in Richtung Süden bis zum Flurstück 19/1, Flur 6 und dann weiter auf den nördlichen Grenzen der Flurstücke 19/1 und 20; anschließend auf der östlichen Grenze des Hombaches, Flurstück 7, in Richtung Süden bis zur Flur 9; danach auf der Gemarkungsgrenze in Richtung Osten zum Weg, Flurstück 28, Flur 8, Gemarkung Nordwohldede und Flurstück 17, Flur 7; auf dessen östlicher Grenze in Richtung Süden bis zum Weg, Flurstück 15/1; hier weiter entlang den Flurstücken 14 und 13 die Fesenfelder Straße, Flurstück 5/1, schneidend und weiter auf der nördlichen Grenze des Syker Weges, Flurstück 25, Flur 7 und Flurstücke 4 und 5, Flur 13 sowie Flurstück 110, Flur 12, Gemarkung Ristedt und Flurstück 31, Flur 12, Gemarkung Nordwohldede, dann wieder Gemarkung Ristedt, Flur 12, Flurstück 120/107, bis zum Weg, Flurstück 108/1 (Fahrenhorster Damm); dieser wird gekreuzt; weiter führt der Grenzverlauf auf dessen nördlicher Grenze in Richtung Osten bis zum Flurstück 75/1, Flur 5, Gemarkung Gessel, auf dessen Grenze dann in Richtung Nordosten und weiter auf der Grenze zwischen den **Gemarkungen Gessel**, Flur 4 und

**Syke**, Flur 1 bis zur Flur 2; hier am Flurstück 1 zunächst in Richtung Norden, dann in Richtung Osten den Weg, Flurstück 163, schneidend; weiter auf der Grenze zwischen den Flurstücken 150 und 151 zum Söhrhäuser Weg, Flurstücke 164 und 165, auf dessen nördlicher Grenze in Richtung Osten, später in Richtung Nordosten bis zur Bahnstrecke Osnabrück - Bremen, Flurstücke 175/1 und 106/2; diese schräg schneidend und weiter auf der nördlichen Grenze der Flurstücke 40/15, 40/14, 40/48 und 40/4; danach über den Bremer Weg, Flurstück 180/3, und weiter auf der nördlichen Grenze der Flurstücke 61/3, 61/8, 61/11 und 61/6; von hier in Richtung Nordosten entlang der Grenze des Flurstücks 60/2 bis zur Gesseler Straße, Flurstück 127/2, Flur 4, Gemarkung Syke; hier zunächst in Richtung Süden und nach Überquerung der Gesseler Straße in Richtung Osten auf der Grenze zwischen den Flurstücken 92/1 und 416/92; weiter in Richtung Osten auf der Nordgrenze des Weges „Der Riededamm“, Flurstück 130/1; dann weiter in Richtung Nordosten auf den Grenzen zwischen den Flurstücken 188/33 und 32, 28; anschließend entlang der Hache, Flurstück 189/138, und nach Überquerung der Hache auf den Grenzen zwischen den Flurstücken 27/3 und 27/2; 36/10 und 27/2, 26; dann auf der Grenze zwischen dem Weg, Flurstück 36/6, und dem Flurstück 36/8 bis zur B 6; an dieser 50 m in Richtung Nordwesten und nach Überquerung der B 6 zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

- (3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes ist auch aus den beim Regierungspräsidenten in Hannover niedergelegten Karten zu ersehen. Weitere Ausfertigungen befinden sich
- a) beim Landkreis Grafschaft Hoya in Syke,
  - b) beim Wasserwirtschaftsamt Sulingen in Sulingen.
- (4) Von dem Geltungsbereich dieser Verordnung sind planfestgestellte Anlagen der Deutschen Bundesbahn (§§ 36, 38 Bundesbahngesetz) ausgenommen.

### § 3

Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten oder beschränkt zulässig (genehmigungspflichtig):

(v = verboten)

g = genehmigungspflichtig

— = keine Beschränkung)

Lfd. Nr.	Schutzzone				
	I	II	III A	(III)	III B
1 Industrielle Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe	v	v	v		v
2 Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie	v	v	v		g
3 Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben	v	v	v		g

4 Erdverlegte Treibstoff- und Ölleitungen	v	v	g	g
5 Abwassergefährliche Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend geklärt wird	v	v	g	g
6 Verregnung, Landbehandlung und Untergrundverrieselung von Abwasser	v	v	g	-
7 Geschlossene Wohnsiedlungen und gewerbliche Anlagen ohne Kanalisation	v	v	g	g
8 Behälter für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 10 m <sup>3</sup> Inhalt und, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch solche bis zu 10 m <sup>3</sup> Inhalt	v	v	g	g
9 Bestehende Anlagen zu Nr. 8	v	g	-	-
10 Tankstellen, Tanklager	v	v	g	g
11 Bestehende Anlagen zu Nr. 10	v	g	g	-
12 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze	v	v	g	g
13 Rohölleitungen	v	v	g	-
14 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie	v	v	v	v
15 Halden mit auslaugbaren Bestandteilen	v	v	g	g
16 Kläranlagen	v	v	g	-
17 Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, ausgenommen fachgerechte, landwirtschaftliche animalische Düngung	v	v	-	-
18 Sickergruben	v	v	g	-
19 Versenkung von Kühlwasser in größerer Menge	v	v	g	g
20 Unsachgemäße Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdünger	v	v	-	-
21 Furchenbewässerung mit Abwasser, Jauche u. a.	v	v	g	-
22 Landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser	v	v	-	-
23 Durchleiten von Abwasser ohne besondere Sicherung aus Gebieten außerhalb der Zone II	v	g	-	-
24 Neuanlagen von Friedhöfen	v	v	g	g
25 Bebauung, vor allem Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetriebe, ausgenommen für Zone II, flachgegründete, nicht unterkellerte landwirtschaftliche Bauten	v	g	-	-
26 Bestehende Anlagen zu Nr. 25	v	g	-	-
27 Kies-, Sand-, Ton- und industrielle Nutzung von Torfgruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschichten vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird	v	v	g	-
28 Bestehende Anlagen zu Nr. 27	v	g	-	-
29 Transporte von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, z.B. Heizöl, Treibstoff, Lösungsmittel	v	v	-	-
Von den Beschränkungen ausgenommen sind Transporte in vorschriftsmäßigen Behältnissen und Fahrzeugen auf den klassifizierten Straßen				
30 Ablagern von Schutt und Abfallstoffen, Müllkippen	v	v	g	g
31 Anlage von Misthaufen und Gärfuttermieten	v	g	-	-
32 Vergraben von Tierleichen	v	v	-	-

## § 4

- (1) Ausnahmen von den Verboten nach § 3. können zugelassen werden, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Genehmigungen nach § 3 dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 3 genannten Handlungen oder Anlagen auf die durch diese Verordnung geschützten Wasserversorgungsanlagen nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhütet werden können. Genehmigungen nach § 3 sind auch dann zu beantragen, wenn auf Grund anderer Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt wurde, es sei denn, daß die Genehmigungspflicht nur für künftig errichtete Anlagen oder künftige Handlungen gilt.
- (3) Soweit Flurstücksteile in eine der Schutzzonen nur zum Zweck einer genauen Grenzbeschreibung einbezogen worden sind, ist dies bei der Zulassung von Ausnahmen (Absatz 1) und bei der Erteilung von Genehmigungen (§ 3) zu berücksichtigen.

## § 5

- (1) Für die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 ist die obere Wasserbehörde zuständig.
- (2) Genehmigungen nach § 3 werden im übrigen von der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde erteilt.

## § 6

Die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der HWW, des Gesundheitsamtes und der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 3 zu überprüfen und erforderlichenfalls folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Anlage von Grundwasserbeobachtungsrohren und Grundwasserbeobachtungsbrunnen.
2. Aufstellung von Hinweisschildern.

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

## § 7

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gem. §§ 45 ff NWG von der oberen Wasserbehörde festgesetzt.

## § 8

Wer gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit wird nach §§ 19 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes, den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1962 (BGBl. I S. 177) und nach § 140 NWG, wenn sie vorsätzlich begangen worden ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, mit einer Geldbuße bis zu 5 000,— DM geahndet.

## § 9

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1968 in Kraft.

Hannover, den 27. Juni 1968

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

In Vertretung:  
Dr. Schaper.